

Ausbildung, Anerkennung und Chancenkarte

Entwicklungen bei den Aufenthaltserlaubnissen und Herkunftsländern

Kurzbericht 09/2026

Förderprogramm IQ - Integration durch Qualifizierung

1 Hintergrund

Mit den beiden Reformen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (2020 und 2023/24) hat der Gesetzgeber die Erwerbsmigration nach Deutschland neu justiert. Die vorherige Rechtslage war stärker auf akademisch qualifizierte Fachkräfte zugeschnitten: Blaue Karte EU, Fachkräfte mit Hochschulabsolvent*innen, Forschung. Für beruflich qualifizierte Fachkräfte war der Zugang dagegen an Engpassberufe und die Vorrangprüfung gebunden.

Zugänge zu Ausbildung und Anerkennung bestanden bereits zuvor – die betriebliche Aus- und Weiterbildung war in § 17 AufenthG a.F. geregelt, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in § 17a AufenthG a.F. Beide Regelungen wurden 2020 in die §§ 16a und 16d AufenthG überführt, erweitert und praxistauglicher gestaltet. Mit der Chancenkarte (§ 20a AufenthG) kam zum 1. Juni 2024 ein Suchtitel dazu, der, neben der Arbeitsplatzsuche, ausdrücklich auch der Suche nach Anerkennungsmaßnahmen dient.¹ Die Reformen haben somit nicht neue Wege eröffnet, sondern bestehende erheblich erweitert. Ob diese Verbreiterung in der Praxis angekommen ist, lässt sich an den Erteilungszahlen prüfen.

2 Zur Datengrundlage

Die Auswertung basiert auf der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (Deutscher Bundestag 2026), Stichtag 30.04.2026. Die Zeitreihen beginnen 2020, weil die §§ 16a, 16d, 18a und 18b AufenthG in der ausgewerteten Fassung erst zum 01. März 2020 in Kraft getreten sind. Das Jahr 2020 umfasst damit nur zehn Monate. Im Fokus unserer Auswertung stehen die Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a AufenthG (Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung), § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie § 20a AufenthG (Chancenkarte).

Ein Blick auf die Entwicklung der Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a AufenthG (Berufsausbildung), § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) und § 20a AufenthG (Chancenkarte) im Zeitraum 2020 bis 2025 (siehe Abbildung 1) zeigt einen deutlichen Aufwärtstrend bei allen dargestellten Aufenthaltstiteln, wobei § 16a AufenthG mit Abstand die höchsten Fallzahlen aufweist und den stärksten absoluten Zuwachs verzeichnet.

¹ Die Chancenkarte kann entweder Fachkräften oder Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen des § 20a Abs. 4 AufenthG erfüllen und nach Maßgabe der Anlage zum Aufenthaltsgesetz eine ausreichende Punktzahl erreichen. Berücksichtigt werden insbesondere Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Alter sowie frühere Aufenthalte in Deutschland (§ 20a Abs. 3 Nr. 2, § 20b Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Anlage zu § 20b AufenthG).

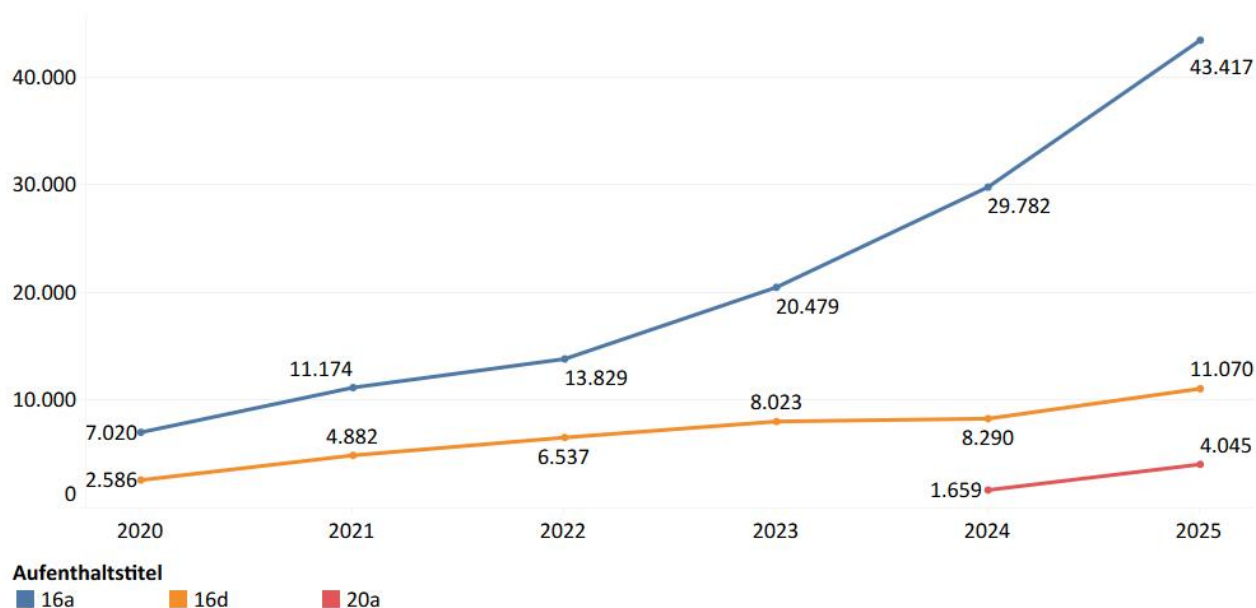


Abbildung 1: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a, § 16d und § 20a AufenthG, 2020 – 2025

Anzahl erteilter Aufenthaltstitel. Eigene Berechnung und Darstellung nach Deutscher Bundestag 2026. © Minor

3 § 16a AufenthG

Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a AufenthG hat sich seit 2020 mehr als sechsfacht, von 7.020 auf 43.417 im Jahr 2025 (siehe Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt, dass Vietnam über den gesamten Betrachtungszeitraum das wichtigste Herkunftsland bleibt. Mit 8.473 erteilten Aufenthaltserlaubnissen im Jahr 2025 entfallen knapp 20 % aller nach § 16a AufenthG erteilten Titel auf vietnamesische Staatsangehörige. Besonders dynamisch entwickeln sich jedoch auch andere Herkunftsländer. So stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse für marokkanische Staatsangehörige von 239 im Jahr 2020 auf 5.317 im Jahr 2025. Auch Indien verzeichnete einen bemerkenswerten Zuwachs und rückte innerhalb weniger Jahre von einer statistisch kaum relevanten Größe auf 5.177 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2025 vor. Beide Länder zählen inzwischen zu den drei wichtigsten Herkunftsländern im Bereich der Ausbildungsmigration.

Die zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer hat praktische Konsequenzen für die Migrationsverwaltung. Unterschiedliche Herkunftskontexte gehen mit unterschiedlichen Anforderungen an Sprachförderung, Anerkennungsverfahren, Beratungsangebote und Visaprozesse einher. Dadurch können sich auch neue Herausforderungen, etwa bei den Auslandsvertretungen oder bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen, ergeben.

Land	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2020	2025
Vietnam	1.319	2.082	2.399	3.882	4.786	8.473	18,8 %	19,5 %
Marokko	239	630	1.021	2.098	4.004	5.317	3,4 %	12,2 %
Indien	*	*	456	1.255	2.483	5.177		11,9 %
Kamerun	*	*	*	605	1.425	2.383		5,5 %
Indonesien	350	472	655	964	1.533	1.816	5,0 %	4,2 %
Madagaskar	249	371	401	507	898	1.434	3,5 %	3,3 %
Tunesien	*	*	*	540	925	1.367		3,1 %
Iran	*	*	*	*	692	1.284		3,0 %
Ukraine	296	401	*	*	*	1.274	4,2 %	2,9 %
Philippinen	*	*	*	*	*	685		1,6 %
Tadschikistan	*	294	503	604	620	*		
Kosovo	200	507	650	709	700	*	2,8 %	
Kirgisistan	*	*	418	537	*	*		
Georgien	302	447	489	*	*	*	4,3 %	
China	227	*	*	*	*	*	3,2 %	
Brasilien	189	*	*	*	*	*	2,7 %	
Bosnien und Herzegowina	407	558	392	*	*	*	5,8 %	
Albanien	*	281	*	*	*	*		

Abbildung 2: Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten für Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a AufenthG, 2020 – 2025 (links) und prozentualer Anteil an Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 16a AufenthG 2020 und 2025 (rechts)

Anzahl erteilter Aufenthaltstitel. Hinweis: Die Auswertung basiert auf den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten je Jahr. Fehlende Angaben (*) bedeuten, dass die Staatsangehörigkeit im betreffenden Jahr nicht zu den Top 10 gehörte. Eigene Berechnung und Darstellung nach Deutscher Bundestag 2026 © Minor

4 § 16d AufenthG

Auch bei § 16d AufenthG steigen die Zahlen deutlich, wenn auch weniger dynamisch als bei § 16a. Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse stieg zwischen 2020 und 2025 von 2.586 auf 11.070 und hat sich damit mehr als vervierfacht (siehe Abbildung 1). Während bis 2021 vor allem die Philippinen sowie die Westbalkan-Staaten Bosnien und Herzegowina und Serbien das Bild prägten, verschob sich die Herkunftsstruktur ab 2022 deutlich. Seit 2024 stellt Syrien die größte Herkunftsgruppe und erreicht 2025 mit 1.668 erteilten Aufenthaltserlaubnissen rund 15 % aller Fälle nach § 16d. Es folgen Tunesien und Indien als weitere wichtige Herkunftsländer (Abbildung 3).

Entfielen 2020 noch 17,2 % aller Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d auf die Philippinen und 14,5 % auf Bosnien und Herzegowina, lagen die entsprechenden Anteile 2025 nur noch bei 6,5 beziehungsweise 3,1 %. Dies deutet auf eine erhebliche Diversifizierung der Antragstellergruppen hin. Fachlich relevant ist diese Entwicklung, weil sie auf unterschiedliche Migrations- und Qualifikationsprofile verweist. Während die Zuwanderung aus den Philippinen und den Westbalkan-Staaten häufig im Kontext gezielter Arbeitsmigration erfolgt, ist sie bei syrischen Antragstellenden häufig durch Fluchtmigration geprägt. Dadurch steigen bzw. verändern sich die Anforderungen an Anerkennungsberatung, Integrationsmanagement und die Begleitung heterogener Zielgruppen.

Land	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2020	2025 =
Syrien	103	366	916	1.085	1.068	1.668	4,0 %	15,1 %
Indien	94	229	450	622	618	1.216	3,6 %	11,0 %
Tunesien	90	261	501	632	867	968	3,5 %	8,7 %
Türkei	*	*	*	330	596	781		7,1 %
Philippinen	444	971	1.164	1.187	754	717	17,2 %	6,5 %
Iran	*	*	248	401	467	489		4,4 %
Kosovo	59	161	214	387	355	459	2,3 %	4,1 %
Algerien	*	*	*	*	*	435		3,9 %
Marokko	*	134	165	*	307	424		3,8 %
Bosnien und Herzegowina	374	595	547	560	410	338	14,5 %	3,1 %
Vietnam	58	*	*	*	*	*	2,2 %	
Serbien	429	577	375	241	*	*	16,6 %	
Mexiko	80	147	207	270	*	*	3,1 %	
Kolumbien	*	*	*	*	236	*		
Brasilien	102	129	*	*	*	*	3,9 %	

Abbildung 3: Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten für Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d AufenthG, 2020 – 2025 (links) und prozentualer Anteil an Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 16d AufenthG 2020 und 2025 (rechts)

Anzahl erteilter Aufenthaltstitel. Hinweis: Die Auswertung basiert auf den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten je Jahr. Fehlende Angaben (*) bedeuten, dass die Staatsangehörigkeit im betreffenden Jahr nicht zu den Top 10 gehörte. Eigene Berechnung und Darstellung nach Deutscher Bundestag 2026 © Minor

5 § 20a AufenthG

Die Chancenkarte nach § 20a AufenthG wurde mit der dritten Stufe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung zum 1. Juni 2024 eingeführt. Entsprechende Daten liegen deshalb erst ab 2024 vor, für 2024 zudem nur für sieben Monate. Da die Chancenkarte der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder Maßnahme zur Anerkennung einer Berufsqualifikation aus dem Ausland dient, wechseln Inhaber*innen bei Erfolg noch innerhalb der einjährigen Gültigkeit in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung oder Qualifizierung; die Erteilungszahlen bilden daher einen Durchgangstatus ab, keine Zuwanderung und auch kein Verbleiben. Die Abweichung zeigt sich auch darin, dass im Zeitraum Juni 2024 bis 31. Oktober 2025 17.489 Visa nach § 20a AufenthG erteilt wurden (Deutscher Bundestag 2026: 5). Die Visazahlen bilden allerdings nicht ab, wer tatsächlich eingereist ist. Zudem dürften viele vor Ablauf des einjährigen Gültigkeitszeitraums des Visums in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken gewechselt sein, während andere eine Chancenkarte als Aufenthaltserlaubnis erhielten. Letztere sind in der Statistik der Aufenthaltserlaubnisse nach § 20a AufenthG erfasst.

Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse erhöhte sich von 1.659 im Jahr 2024 auf 4.045 im Jahr 2025 und hat sich damit innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt (siehe Abbildung 1). Abbildung 4 zeigt, dass die Herkunftsstruktur dabei klar von Indien dominiert wird: Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse an indische Staatsangehörige erhöhte sich von 384 auf 873 Fälle und macht trotz eines leichten Rückgangs des Anteils weiterhin mehr als ein Fünftel aller nach § 20a erteilten

Aufenthaltserlaubnisse aus (23,1 % im Jahr 2024 gegenüber 21,6 % im Jahr 2025). Damit nimmt Indien eine deutlich stärkere Stellung ein als alle übrigen Herkunftsländer.

Gleichzeitig zeigt sich eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer. Zwar verzeichneten nahezu alle bereits 2024 vertretenen Staaten steigende Fallzahlen, besonders dynamisch entwickelte sich jedoch die Erteilung der Chancenkarte an Staatsangehörige aus der Türkei (von 98 auf 247 Fälle), dem Iran (von 53 auf 175 Fälle), den Vereinigten Staaten (von 88 auf 175 Fälle) sowie China (von 91 auf 191 Fälle). Trotz zum Teil stark steigender Fallzahlen sanken die prozentualen Anteile vieler Herkunftsländer. Das legt nahe, dass das Wachstum des § 20a breiter getragen wird und nicht auf einzelne Herkunftsgruppen beschränkt ist. Bei bislang nur zwei Beobachtungsjahren, von denen eines unvollständig ist, bleibt diese Feststellung vorläufig.

Für das Förderprogramm IQ ist die Chancenkarte fachlich besonders relevant, da sie ausdrücklich auch der Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dient und Teilanerkennungen im Punktesystem berücksichtigt. Inhaber*innen einer Chancenkarte gelangen daher häufig mit einem noch offenen bzw. noch nicht eingeleiteten Anerkennungsverfahren, ohne gesicherte Beschäftigung und unter zeitlichem Druck in die Beratung. Damit entsteht ein spezifisches Beratungsprofil, das vor der Einführung der Chancenkarte im Juni 2024 in dieser Form nicht existierte.

Land	2024	2025	2024	2025
Indien	384	873	23,1 %	21,6 %
Türkei	98	247	5,9 %	6,1 %
China	91	191	5,5 %	4,7 %
Vereinigte Staaten von Amerika	88	175	5,3 %	4,3 %
Iran	53	175	3,2 %	4,3 %
Pakistan	82	151	4,9 %	3,7 %
Tunesien		148		3,7 %
Russische Föderation	69	132	4,2 %	3,3 %
Syrien		100		2,5 %
Kolumbien	45	90	2,7 %	2,2 %
Mexiko	39		2,4 %	
Brasilien	40		2,4 %	

Abbildung 4: Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten für Aufenthaltserlaubnisse nach § 20a AufenthG, 2024 und 2025 (links) und prozentualer Anteil an Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 20a AufenthG 2024 und 2025 (rechts)

Anzahl erteilter Aufenthaltstitel. Hinweis: Die Auswertung basiert auf den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten je Jahr. Fehlende Angaben (*) bedeuten, dass die Staatsangehörigkeit im betreffenden Jahr nicht zu den Top 10 gehörte. Für 2024 liegen aufgrund der Einführung zum 1. Juni 2024 nur Daten für sieben Monate (Juni bis Dezember) vor. Eigene Berechnung und Darstellung nach Deutscher Bundestag 2026 © Minor

6 Erweiterte Themenfelder und neue Netzwerke

Die dargestellten Entwicklungen berühren die Arbeit im Förderprogramm IQ in unterschiedlichem Maß. Die Ausbildungsmigration nach § 16a AufenthG bildet vor allem den Rahmen, in dem sich das Einwanderungsgeschehen insgesamt verschiebt. Anknüpfungspunkte ergeben sich in IQ am ehesten über die berufliche Weiterbildung, die der Aufenthaltstitel ebenfalls umfasst, und über Fragen der betrieblichen Integration: Die Regionalen Integrationsnetzwerke Willkommens- und

Anerkennungskultur (RINWA) bereiten Belegschaften einschließlich Berufsschüler*innen und Lehrkräften auf die Zusammenarbeit mit internationalen Arbeitskräften vor. Verändern sich die Herkunftsländer, verändern sich auch die Konstellationen in den Betrieben, auf die diese Schulungen vorbereiten.

Unmittelbar relevant für IQ sind dagegen § 16d und § 20a AufenthG. Beide setzen bei mitgebrachten Qualifikationen an und führen in Fragen der Anerkennung und Qualifizierung. Die veränderte Zusammensetzung der Herkunftsländer verweist auf andere Bildungssysteme und andere Referenzqualifikationen. Damit verschieben sich für die regionale Integrationspolitik Themenfelder und Netzwerke, was bedeutet, bestehende Angebote sind ggf. an veränderte Bedingungen anzupassen; gleichzeitig ist der Kreis der relevanten Akteure zu erweitern.

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die 2024 eingeführte Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG. Neu ist weniger die Verbindung von Beschäftigung und Anerkennung als solche, sondern die Verlagerung des Anerkennungsverfahrens in die Zeit nach der Einreise, die institutionalisierte Einbindung des Arbeitgebers in den Anerkennungsprozess und die Öffnung für reglementierte Berufe, für die eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist (§ 16d Abs.3 S. 2 und 3 AufenthG). Damit wird ein Modell dualer Integration angelegt, in dem Beschäftigung, Anerkennungsverfahren und Qualifizierung über bis zu drei Jahre miteinander verschränkt sind.

Die bislang verfügbaren Zahlen stehen in auffälligen Kontrast zu diesem Anspruch. Von März 2024 bis Oktober 2025 wurden lediglich 351 Aufenthaltserlaubnissen nach § 16d Abs.3 AufenthG im Ausländerzentralregister erfasst; im selben Zeitraum stimmte die Bundesagentur für Arbeit in 1.750 Fällen zu, davon rund die Hälfte in medizinischen Gesundheitsberufen (Deutscher Bundestag 2025: 6 ff.).² Das Modell wird bislang somit vor allem dort genutzt, wo die Öffnung für reglementierte Berufe greift. Die Zahlen für das gesamte Jahr 2025 steht noch aus.

Ob sich daraus ein tragfähiges Modell entwickelt oder ein Sonderweg für einzelne Branchen bleibt, entscheidet sich in den kommenden Jahren. Für das Förderprogramm IQ ist die Frage von unmittelbarer Bedeutung: Die Anerkennungspartnerschaft verlagert Beratungs- und Qualifizierungsbedarfe ins Inland und in den Betrieb. Die Fachstelle wird die weitere Entwicklung und Implementierung daher in einer künftigen Veröffentlichung vertieft analysieren.

² Die Angaben sind nicht direkt vergleichbar: Das Ausländerzentralregister erfasst erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Inland, die Statistik der Bundesagentur für Arbeit Zustimmungsfälle, wobei für eine Person mehrere Zustimmungen möglich sind. Die Angaben für August bis Oktober 2025 sind laut Drucksache wegen fehlender Nachmeldungen untererfasst.

Quelle

Deutscher Bundestag, 2025: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lamy Kaddor, Sandra Stein, Johannes Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/2860 –. Evaluation des Fachkräfte-einwanderungsgesetzes. Drucksache 21/3132, 21. Wahlperiode, 03.12.2025, Berlin. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/031/2103132.pdf> [22.09.2026].

Deutscher Bundestag, 2026: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Peter Bohnhof, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Vergabe von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte seit dem Jahr 2015. Drucksache 21/6317, 21. Wahlperiode, 05.06.2026, Berlin. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/063/2106317.pdf> [22.09.2026].

Impressum

Fachstelle Einwanderung und Integration



Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Tel.: +49 (0)30 457989504

E-Mail: fei@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Autorinnen:

Franziska Loschert, Kathleen Nichols

Redaktion:

Doritt Komitowski, Bianca Dülken

ISSN

2940-696X

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe der Herausgeberin, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an die Herausgeberin.

© 2026

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die Bundesagentur für Arbeit sowie die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.



Bundesagentur
für Arbeit

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN

